

Trendwende bei der Krankenkassenwahl

Zurück in die Gesetzliche Krankenversicherung

Einmal privat – immer privat? Nachdem die Beiträge der Privaten Krankenversicherer teilweise drastisch gestiegen sind, wollen immer mehr Versicherte wieder zurück in die Gesetzliche Krankenkasse. Bei bestimmten Voraussetzungen gibt es legale Wege zurück zur „Gesetzlichen“.

Wie sich die Zeiten ändern: Das Bestreben vieler gut verdienender, junger und gesunder Angestellter, den „Zwängen“ einer gesetzlichen Krankenkasse (GKV) zu entfliehen, und sich einem privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) anzuschließen, hat sich offenbar gewandelt. Die „Gesetzlichen“ verzeichnen – ausgelöst durch zum Teil außerordentlich starke Beitragserhöhungen der „Privaten“ – vermehrt Anfragen, wie es möglich sei, wieder in die Obhut von AOK & Co zu gelangen. Das Gesetz sieht dafür mehrere Möglichkeiten vor, unter anderem basierend auf der gesetzlichen Regelung, dass in Deutschland niemand mehr ohne Versicherungsschutz sein darf.



Foto: ISO K^o-photography/fotolia

Vor dem Wechsel von der Privaten in die Gesetzliche Krankenversicherung müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein.

die oder der Ex-Arbeitslose nach Wiederaufnahme seiner neuen Beschäftigung zunächst gar nichts unternimmt. Dann wäre er – theoretisch – nicht krankenversichert, praktisch aber doch. Denn in Deutschland bleibt niemand mehr ohne Versicherungsschutz. Und der würde weiterhin von der zuletzt zuständigen (gesetzlichen) Krankenkasse durchgeführt.

weiterzuversichern.

Wer als Arbeitnehmer das bisherige (und weiterhin geltende) Recht nutzen will, für ein halbes Jahr eine unbezahlte Pflegeauszeit zu nehmen, der sollte wissen: Er kann als Privatversicherter im Allgemeinen nicht in eine gesetzliche Krankenkasse wechseln. Aber: Ist der Ehegatte gesetzlich versichert, so besteht durch diesen eine kostenfreie Mitversicherung.

Wechsel nach Arbeitszeitreduzierung

Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit zum Beispiel von 38 auf 30 Stunden pro Woche reduzieren und dadurch versicherungspflichtig werden, haben dieselben Möglichkeiten wie zuvor geschildert. Sollten sie wenig später ihre Stundenzahl allerdings wieder auf den alten Stand bringen, müssen sie gegebenenfalls damit rechnen, dass die gesetzliche Krankenkasse prüft, ob vielleicht manipuliert wurde, um deren preiswerteren Schutz zu erreichen.

Wechsel nach Rückkehr zur Festanstellung

Selbstständige, die ihre Tätigkeit aufgeben und sich als Arbeitnehmer verdingen – und das bei einem Verdienst von regelmäßig nicht mehr als 50 850 Euro im Jahr – werden krankenversicherungspflichtig. In allen Fällen der Rückkehr gilt: Sie muss nicht auf Lebenszeit bedeuten. Liegen die Voraussetzungen für ein Ausscheiden (wieder) vor – regelmäßig mehr als 50 850 Euro Verdienst pro Jahr –, so kann der GKV-Bereich (wieder) verlassen werden. *wb*



Foto: iceteastock/fotolia

Die Pflege von Angehörigen kostet Arbeitszeit.

Wechsel nach Familienpflegezeit

Wenn nach dem neuen, zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Familienpflegezeitgesetz, vermindert gearbeitet – und dadurch die Einkommensgrenze von 50 850 Euro beziehungsweise 45 900 Euro pro Jahr unterschritten wird, tritt Versicherungspflicht ein. Da eine solche Regelung bis zu vier Jahre möglich ist (zwei Jahre 50 Prozent Arbeit für 75 Prozent Verdienst, zwei Jahre 100 Prozent Arbeit für 75 Prozent Verdienst), besteht anschließend das Recht, sich in der GKV

Nicht jeder kommt aus der „Privaten“ heraus

Eins vorweg: Ob Frau oder Mann, gesund oder krank, mit oder ohne Familienangehörige (die in der GKV meistens kostenfrei mitversichert sind): Für privat Krankenversicherte, die mindestens 55 Jahre alt sind und in den letzten fünf Jahren wenigstens zweieinhalb Jahre lang diesen Status inne hatten, gelten die folgenden Ausführungen nicht. Für sie gilt der vor Jahren vom damaligen Bundesarbeitsminister Norbert Blüm geprägte Grundsatz: „Einmal privat – immer privat...“

Wechsel nach Arbeitslosigkeit

Für alle anderen privat Krankenversicherten gilt: Sie können sich gesetzlich krankenversichern, ... wenn sie arbeitslos werden. Sobald sie ein Jahr lang auf diese Weise pflichtversichert waren und nun wieder einen Job haben, in dem sie – aufs Jahr bezogen – mehr als 50 850 Euro verdienen (bereits am 31. Dezember 2002 privat versicherte Arbeitnehmer: mehr als 45 900 Euro), haben sie das Recht, sich in einer der GKV „freiwillig weiterzuversichern“. Ist der Verdienst niedriger, so bleiben sie ohnehin pflichtversichert.

Doch auch bei kürzerer Zeit der Arbeitslosigkeit (mit Pflichtversicherung in der Gesetzlichen und Auflösung des PKV-Vertrages) wäre die endgültige Rückkehr in die GKV möglich. Nämlich dann, wenn

Frage des Monats

Sonntags arbeiten?

Überragende 89 Prozent haben es bei unserer Frage des Monats Januar abgelehnt, fünf Euro pro Arztbesuch zu zahlen (siehe Seite 3). Immerhin 11 Prozent waren dazu bereit.

Die Frage des Monats Februar lautet:

Statistiken zufolge arbeiten bereits rund 30 Prozent der Menschen auch an Sonn- und Feiertagen. Sind Sie für den Erhalt dieser eigentlich arbeitsfreien Tage?

Unter www.sovd.de können Sie sich an unserer Umfrage beteiligen. Per Post erreichen Sie uns unter SoVD, Redaktion, Stralauer Straße 63, 10179 Berlin.

Anzeige

Gesucht und gefunden in der SoVD Zeitung

An- und Verkaufsanzeigen

Keine Reiseanzeigen – Keine gewerblichen Anzeigen

Anzeigenverwaltung des Sozialverband Deutschland
Dialog Welt GmbH, Postfach 1345, 75405 Mühlacker

Die nachstehende Anzeige veröffentlichen Sie bitte unter „An- und Verkaufsanzeigen“ (keine „Reise-Gewerblichen Anzeigen“), pro Zeile 8,30€ incl. 19% MwSt. Anzeigenannahmeschluss: Am 3. des Vormonats.

Vor- und Zuname _____

Straße, Nr. _____

PLZ _____ Wohnort _____

Telefon _____

Ich ermächtige die Anzeigenverwaltung (Dialog Welt GmbH) des Sozialverband Deutschland, die Insertionskosten von meinem Konto abbuchen zu lassen. Die Bezahlung Ihrer Anzeige kann nur durch Abbuchung oder Vorkasse (Scheck) erfolgen.

Bank/Postscheckamt _____ in _____

Bankleitzahl _____

Konto-Nr. _____

Datum _____ Unterschrift _____

Der Text meiner Anzeige: _____ Ausgabe _____

Pro Zeile 8,30 €

Mindestgröße 2 Zeilen = 16,60 €

3 Zeilen = 24,90 €

4 Zeilen = 33,20 €

5 Zeilen = 41,50 €

Je weitere Zeile = 8,30 €
Chiffregebühr 6,95 € | (Preise incl. 19% MwSt.)

Kleinanzeigen in Fließsatzausführung, 1 spaltig in 3 mm Grundschrift. Bis zu 3 Wörter am Anfang fett, sonst keine Hervorhebung oder Umrandung. Pro Zeile bis maximal 30 Buchstaben bzw. Zeichen einschließlich der erforderlichen Zwischenräume. Nur allgemein gebräuchliche Abkürzungen möglich. Chiffregebühr 6,95 € pro Anzeige incl. MwSt.

DIALOGWELT

VITAL Elektromobile
Hersteller
www.vital-mobil.de

Reichweiten bis zu 100km
6 bis 15km/h
Führerscheinfrei
ab 1.490€
*Preis bezieht sich nicht auf das abgebildete Modell
Kostenlosen Prospekt anfordern!
Tel. 02351/953060
EAT Gundermann GmbH SoVD
Hohe Steinert 33, 58509 Lüdenscheid

Ihr neuer Anzeigenvermarkter der SoVD Zeitung!

DIALOGWELT
• Kooperationsmarketing • Mediaplanung • Listbroking

Ansprechpartner:
Dialog Welt GmbH | Aniko Brand
Lugwaldstraße 10 | 75417 Mühlacker
Telefon: 07041 / 9507-288
Telefax: 07041 / 9507-289
E-Mail: aniko.brand@dialogwelt.com
Wir freuen uns auf Ihre Buchungen!

Treppenlift Acorn Superglide, Montage li. Strom, unten 2 Fernbed., Drehsitz oben, Treppenlänge 4255 mm, Preis: VHB 2.200,- € ☎ 0 41 04/37 23
Anzeigenschaltung? Für nur 24,90 € inkl. gesetzl. MwSt. gehören diese drei Zeilen Ihnen! Rufen Sie uns an! ☎ 07041/9507288